



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2764

A09

25. Juni 2024

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3299

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 27.06.2024
Antrag der Fraktion der AfD vom 17.06.2024
„Sachsen-Anhalt: 90 Schusswaffen in Polizeischule verschwunden
– Wie ist die Bilanz in NRW?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Sachsen-Anhalt: 90
Schusswaffen in Polizeischule verschwunden – Wie ist die Bilanz in
NRW?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.06.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Sachsen-Anhalt: 90 Schusswaffen in Polizeischule verschwunden
– Wie ist die Bilanz in NRW?“

Antrag der Fraktion der AfD vom 17.06.2024

Der Umgang mit Dienstwaffen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich landeseinheitlich nach den Maßgaben der Waffenrichtlinie Polizei NRW vom 24.01.2024 (MBI. NRW. S. 134.). Die Waffenrichtlinie Polizei NRW enthält detaillierte Regelungen, insbesondere zur sicheren Aufbewahrung von Dienstwaffen und Munition. Die Aufbewahrung von Dienstwaffen erfolgt entsprechend dieser Richtlinie mit wenigen Ausnahmen ausschließlich in Polizeibehörden. In der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW werden keine Dienstwaffen, einschließlich schussunfähiger Trainingswaffen, aufbewahrt oder verwendet.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) führt nach den Maßgaben der Waffenrichtlinie Polizei NRW in eigener Zuständigkeit landesweit die Fachaufsicht über das Waffenwesen. Dies beinhaltet auch die Aufsicht über den Bestand und die Aktenführung. Hierzu führt das LZPD NRW einen zentralen Nachweis und einmal jährlich in allen Polizeibehörden eine waffentechnische Untersuchung sowie Revision durch. Diese schließt die Prüfung des vollständigen Waffenbestandes, einschließlich schussunfähiger Trainingswaffen, ein. Unangemeldete Kontrollen werden nicht durchgeführt. Insofern sind keine Waffenverluste aus diesen abgefragten Kontrollen bekannt.



Der Verlust von Dienstwaffen, Dienstwaffenteilen und beziehungsweise oder dienstlicher Munition stellt ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne meines Runderlasses „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)“ vom 02.11.2018 (MBI. NRW. S. 627.) dar. In Verlust geratene Dienstwaffen sowie deren Munition werden stets zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben, straf- und dienstrechtliche Ermittlungsverfahren geprüft oder eingeleitet und deren Verbleib versucht aufzuklären. Seit 2010 sind 14 schussfähige Schusswaffen in Verlust geraten. Darüber hinaus sind 16 schussunfähige Trainingswaffen in Verlust geraten.

Munition und nicht individualisierte Dienstwaffen, wie zum Beispiel das Reizstoffsprühgerät oder der Einsatzmehrzweckstock, werden durch die Polizeibehörden selbst beschafft und verwaltet. Losgelöst von den Munitionsfunden in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 auf dem Schießplatz Güstrow sind seit 2010 insgesamt 258 Schuss Munition in Verlust geraten. Insgesamt sind 17 Reservemagazine mit jeweils 15 Schuss Munition sowie drei einzelne Schuss Munition in Verlust geraten. Über die nicht individualisierten Dienstwaffen werden ausschließlich dezentrale Bestandsnachweise geführt. Informationen zum Verlust dieser Waffen liegen nicht vor.